

Satzung des Johann Gottfried Herder-Forschungsrates e.V.

in der Fassung vom 27. Oktober 2016

Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der Johann Gottfried Herder-Forschungsrat – im Folgenden „Forschungsrat“ genannt – mit Sitz in Marburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung zum östlichen Mitteleuropa in europäischen Bezügen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie durch die Publikation von Forschungsergebnissen. Für einzelne Forschungsbereiche oder spezielle Forschungsaufgaben kann er Fachkommissionen und Projektkommissionen bilden.

§ 2

Der Forschungsrat unterhält besondere Beziehungen zu dem von ihm gegründeten und bis 1993 unterhaltenen Herder-Institut in Marburg sowie zu den Historischen Kommissionen der historischen deutschen Ostgebiete und der deutschen Siedlungsgebiete in Ostmittel- und Südosteuropa.

§ 3

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 6

Der Forschungsrat hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder.

§ 7

- 1) Die Zahl der ordentlichen Mitglieder ist auf 75 begrenzt. Sie soll 50 nicht unterschreiten. Ordentliche Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, werden auf die begrenzte Zahl der 75 Mitglieder nicht angerechnet; sie bleiben weiterhin ordentliche Mitglieder und behalten ihr Stimmrecht.
- 2) Zu den ordentlichen Mitgliedern des Forschungsrates werden Wissenschaftler gewählt, die im Aufgabengebiet des Forschungsrates tätig sind. Dabei soll die Betreuung der vom Forschungsrat eingerichteten regionalen und fachlichen Arbeitsbereiche sichergestellt werden
- 3) Über die Wahl neuer ordentlicher Mitglieder beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

§ 8

- 1) Persönlichkeiten die sich um die Ostmitteleuropaforschung verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern gewählt werden, auch ohne vorher Mitglieder des Forschungsrates gewesen zu sein. Die Bestimmungen der §§ 7 Abs. 3, 10 sowie 11 Abs. 2 finden sinngemäß Anwendung.
- 2) Ehrenmitglieder behalten das Stimmrecht, sofern sie es zuvor als ordentliche Mitglieder gehabt haben.
- 3) Dem Präsidenten des Herder-Forschungsrates kann bei seinem Ausscheiden aus dem Amt die Würde des Ehrenpräsidenten verliehen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

§ 9

- 1) Als fördernde Mitglieder kann der Forschungsrat natürliche oder juristische Personen, Vereine und Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit aufnehmen, die an den Bestrebungen des Forschungsrates Anteil nehmen.
- 2) Die Bedingungen zur Aufnahme als förderndes Mitglied werden im einzelnen von Fall zu Fall vom Vorstand geregelt. Über die Aufnahme beschließt die

Mitgliederversammlung. Die Bestimmungen der §§ 7 Abs. 3, 10 sowie 11 Abs. 2 finden sinngemäß Anwendung.

- 3) Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme des Stimmrechts.

§ 10

- 1) Die Mitgliedschaft ist zeitlich nicht begrenzt. Sie erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und bedarf der Abgabe einer schriftlichen Erklärung, die dem Forschungsrat spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zugegangen sein muss.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn es durch ein persönliches oder berufliches Verhalten das Ansehen oder die Ziele des Forschungsrates gefährdet oder sich sonst vereinswidrig verhält. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Nach Möglichkeit soll das Mitglied vorher gehört werden.

§ 11

- 1) Der Forschungsrat erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Über Ermäßigung in begründeten Fällen entscheidet der Vorstand.
- 2) Aus der Mitgliedschaft dürfen den Mitgliedern irgendwelche finanzielle Vorteile nicht erwachsen. Ihnen stehen deshalb in ihrer Eigenschaft als Mitglieder Anteile am Vermögen und an den Einnahmen des Forschungsrates und Ansprüche auf sonstige Zuwendungen aus Vermögen und Einnahmen nicht zu.
- 3) Ein Mitglied, das drei Jahre mit seinem Jahresbeitrag im Verzug ist, soll vom Vorstand nach vorangegangener Klärung der Gründe um die Niederlegung seiner Mitgliedschaft gebeten werden. Führt dieser Schritt zu keinem Ergebnis, so kann auf der nächsten Mitgliederversammlung der Antrag auf Ausschluss gestellt werden.

Organe

§ 12

Die Organe des Forschungsrates sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung (§§ 13-17)
- 2) Der Vorstand (§§ 18-21)

Mitgliederversammlung

§ 13

- 1) Mindestens einmal im Jahr soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Präsidenten einberufen.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse des Forschungsrates es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder es unter Vorschlag einer bestimmten Tagesordnung wünscht.
- 3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung abgesandt werden. Hierbei muss auf Beschlüsse, die Satzungsänderungen oder den Ausschluss von Mitgliedern betreffen, besonders hingewiesen werden. In dringenden Fällen kann auch mit kürzerer Frist eingeladen werden.
- 4) Änderungen oder Zusätze zur Tagesordnung können seitens der Mitglieder bis zum 10. Tage vor Versammlungsbeginn beim Vorstand beantragt werden.

§ 14

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsmäßig einberufen ist und wenn außer Mitgliedern des Vorstandes mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- 2) Mitglieder, die verhindert sind, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, können sich durch andere, schriftlich bevollmächtigte Mitglieder vertreten lassen, die persönlich anwesend sind. Kein Mitglied kann mehr als zwei der nicht anwesenden Mitglieder vertreten. Bei Abstimmung über Wahl und Ausschluss von Mitgliedern ist Vertretung nicht zulässig.
- 3) Sieht der Vorstand auf Grund der eingegangenen Zusagen die Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung nicht als gesichert an, so soll er die

Mitgliederversammlung absagen und binnen Monatsfrist erneut zu einer Mitgliederversammlung einladen. Diese ist nach ordnungsmäßiger Einberufung (§ 13) ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

§ 15

Die Mitgliederversammlung hat zu beraten und zu beschließen über:

- 1) Festsetzung der allgemeinen Aufgaben nach §§ 1-5
- 2) Bildung und Auflösung von Fachkommissionen sowie Bestätigung von Wahl und Abberufung ihrer Leiter, die ordentliche Mitglieder des Herder-Forschungsrates sein müssen.
- 3) Jahresbericht des Vorstandes.
- 4) Bericht der Rechnungsprüfer.
- 5) Entlastung des Vorstandes.
- 6) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
- 7) Bildung und Auflösung von Ausschüssen für besondere Aufgaben sowie Wahl und Abberufung ihrer Mitglieder.
- 8) Wahl und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- 9) Zuweisung von Fördermitteln, insbesondere in Bezug auf die Fachkommissionen.
- 10) Höhe der Mitgliedsbeiträge
- 11) Änderung der Satzung des Forschungsrates.
- 12) Auflösung des Forschungsrates.

§ 16

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des Forschungsrates oder seinem Vertreter geleitet.
- 2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Leiters der Versammlung den Ausschlag.
- 3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 17

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Präsidenten und dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied oder ihren Vertretern durch

Unterschrift zu bestätigen ist. Die Niederschrift muss den wesentlichen Gang der Erörterungen sowie den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten. Sie wird den Mitgliedern des Forschungsrates zugestellt

Vorstand

§ 18

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied und zwei bis vier weiteren Mitgliedern.
- 2) Jedes Vorstandsmitglied wird für ein bestimmtes Amt gewählt.
- 3) Den Vorstand im Sinne § 26, Abs. 2 BGB bilden der Präsident und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied.
- 4) Zu seiner Unterstützung darf der Vorstand von Fall zu Fall sachkundige Berater hinzuziehen, die Mitglieder des Forschungsrates nicht zu sein brauchen.
- 5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 19

- 1) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Amtsdauer eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ablauf der Vorstandsperiode.
- 3) Die Bestellung zum Vorstandsmitglied ist während der Amtszeit nur aus wichtigem Grunde widerruflich.

§ 20

Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten des Forschungsrates, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Führung der laufenden Geschäfte obliegt dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied.

§ 21

- 1) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten oder seinem Vertreter einberufen und geleitet.
- 2) Eine ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens der Präsident oder sein Vertreter, das Geschäftsführende Vorstandsmitglied oder

sein Vertreter und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet sie Stimme des Sitzungsleiters.

- 3) Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig.
- 4) § 17 findet sinngemäß für die Vorstandsmitglieder auch auf die Vorstandssitzung Anwendung.

Geschäftsjahr, Rechnungsprüfung, Verwaltung

§ 22

- 1) Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.
- 2) Der Rechnungsprüfungsausschuss des Forschungsrates besteht aus zwei Mitgliedern, die für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Ausschuss prüft die Jahresrechnung und berichtet über das Ergebnis an die Mitgliederversammlung. Außerdem hat er oder eines seiner Mitglieder das Recht zu Kassenprüfungen. Er ist berechtigt, in die Konten des Forschungsrates Einsicht zu nehmen und alle für erforderlich gehaltenen Aufklärungen und Nachweise zu verlangen.
- 3) Der Forschungsrat darf Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Forschungsrates fremd sind, nicht machen und unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht zahlen.

Auflösung

§ 23

Bei Auflösung des Forschungsrates oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes an den Herder-Institut e.V. Marburg oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, wissenschaftliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 24

Die am 27. Oktober 2016 beschlossenen Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.